

(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. 21/2564

Änderungen an zusätzlichen Rechten und Privilegien für Merit-based Anreize
zur Förderung der Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit

Zur Förderung der Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit verkündet das Board of Investment gemäß der Abschnitte 16, 18, 31 und 31/1 des Investment Promotion Act B.E. 2520 (1977) folgende Änderungen an zusätzlichen Rechten und Privilegien für Merit-based Anreize:

(1) Die Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 2/2560 vom 14. März 2560 über die Änderungen an zusätzlichen Rechten und Privilegien für Merit-based Anreize wird aufgelöst.

(2) Die Inhalte unter Nr. 9.2.1 in der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 zu den Richtlinien und Kriterien für die Investitionsförderung wird aufgelöst und durch Folgendes ersetzt:

„9.2.1 zusätzliche Anreize zur Förderung der Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit

9.2.1.1 Falls die Projekte das folgende Investitionskapital oder die folgenden Ausgaben haben:

- (1) Forschung und Entwicklung von Technologie und Innovation, einschließlich interner Forschung und Entwicklung, ausgelagerter Forschung und Entwicklung in Thailand oder gemeinsamer Forschung und Entwicklung mit ausländischen Organisationen.
- (2) Unterstützungsfonds für Technologie- und Personalentwicklung, Bildungseinrichtungen, spezialisierten Ausbildungszentren, Forschungsinstituten oder Regierungsbehörden für Wissenschaft und Technologie in Thailand, wie vom Board of Investment genehmigt.
- (3) Training oder Ausbildung von Studenten, die derzeit Wissenschaft und Technologie studieren, zur Verbesserung der Fähigkeiten im Bereich von Technologie und Innovation, z.B. Work-Integrated Learning (WiL), kooperative Ausbildung, duale Systeme, die vom Board of Investment genehmigt sind.
- (4) Ausgaben für den Erwerb von geistigem Eigentum und/oder Lizenzgebühren für die Kommerzialisierung von in Thailand entwickelter Technologie.

- (5) Fortgeschrittene Technologieschulung.
- (6) Entwicklung von lokalen Lieferanten von Rohstoffen oder Teilen, wobei mindestens 51 Prozent der Anteile im Bereich von fortgeschrittener Technologieausbildung und technischer Unterstützung von thailändischen Staatsangehörigen gehalten werden müssen.
- (7) Produkt- und Verpackungsdesign müssen entweder intern erstellt werden oder in Thailand ausgelagert sein (wie vom Board of Investment genehmigt).

Einzelheiten richten sich nach den vom Office of the Board of Investment festgelegten Kriterien.

Folgende Rechte und Privilegien werden gewährt:

- (1) Ein weiteres Jahr der Körperschaftssteuerbefreiung wird gewährt, wenn qualifiziertes Investitionskapital oder Ausgaben nicht weniger als ein Prozent des Gesamtumsatzes in den ersten drei Jahren oder nicht weniger als 200 Millionen Baht betragen, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Die Gesamtdauer der Körperschaftssteuerbefreiung darf jedoch acht Jahre nicht überschreiten.
- (2) Zwei weitere Jahre der Körperschaftssteuerbefreiung werden gewährt, wenn qualifiziertes Investitionskapital oder Ausgaben nicht weniger als zwei Prozent des Gesamtumsatzes in den ersten drei Jahren oder nicht weniger als 400 Millionen Baht betragen, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Die Gesamtdauer der Körperschaftssteuerbefreiung darf jedoch acht Jahre nicht überschreiten.
- (3) Drei weitere Jahre Körperschaftssteuerbefreiung werden gewährt, wenn qualifiziertes Investitionskapital oder Ausgaben nicht weniger als drei Prozent des Gesamtumsatzes in den ersten drei Jahren oder nicht weniger als 600 Millionen Baht betragen, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Die Gesamtdauer der Körperschaftssteuerbefreiung darf jedoch acht Jahre nicht überschreiten.

Den Geschäftsaktivitäten in den Gruppen A1 und A2 wird nach dieser

Maßnahme ein zusätzlicher Zeitraum der Körperschaftsteuerbefreiung gewährt. Die Gesamtdauer der Körperschaftsteuerbefreiung darf jedoch 13 Jahre nicht überschreiten.

Die zusätzlichen Körperschaftssteuerbefreiungsgrenzen sind wie folgt:

- (1) Entspricht 300 Prozent der Investitionen und Ausgaben gemäß Punkt 9.2.1.1 (1)
- (2) Entspricht 200 Prozent der Investitionen und Ausgaben gemäß Punkt 9.2.1.1 (3-7)
- (3) Entspricht 100 Prozent der Investitionen und Ausgaben gemäß Punkt 9.2.1.1 (2)

9.2.1.2 Im Falle von Investitionskapital oder Ausgaben lediglich für Forschung und Entwicklung von Technologie und Innovation, einschließlich interner Forschung und Entwicklung, ausgelagerter Forschung und Entwicklung in Thailand oder gemeinsamer Forschung und Entwicklung mit ausländischen Organisationen, werden zusätzliche Anreize wie folgt gewährt:

- (1) Ein weiteres Jahr der Körperschaftssteuerbefreiung wird gewährt, wenn qualifiziertes Investitionskapital oder Ausgaben nicht weniger als ein Prozent des Gesamtumsatzes in den ersten drei Jahren oder nicht weniger als 200 Millionen Baht betragen, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Die Gesamtdauer der Körperschaftsteuerbefreiung darf jedoch 13 Jahre nicht überschreiten.
- (2) Zwei weitere Jahre der Körperschaftssteuerbefreiung werden gewährt, wenn qualifiziertes Investitionskapital oder Ausgaben nicht weniger als zwei Prozent des Gesamtumsatzes in den ersten drei Jahren oder nicht weniger als 400 Millionen Baht betragen, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Die Gesamtdauer der Körperschaftsteuerbefreiung darf jedoch 13 Jahre nicht überschreiten.
- (3) Drei weitere Jahre der Körperschaftssteuerbefreiung werden gewährt, wenn qualifiziertes Investitionskapital oder Ausgaben

nicht weniger als drei Prozent des Gesamtumsatzes in den ersten drei Jahren oder nicht weniger als 600 Millionen Baht betragen, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Die Gesamtdauer der Körperschaftsteuerbefreiung darf jedoch 13 Jahre nicht überschreiten.

- (4) Vier weitere Jahre der Körperschaftssteuerbefreiung werden gewährt, wenn qualifiziertes Investitionskapital oder Ausgaben nicht weniger als vier Prozent des Gesamtumsatzes in den ersten drei Jahren oder nicht weniger als 800 Millionen Baht betragen, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Die Gesamtdauer der Körperschaftsteuerbefreiung darf jedoch 13 Jahre nicht überschreiten.
- (5) Fünf weitere Jahre der Körperschaftssteuerbefreiung werden gewährt, wenn qualifiziertes Investitionskapital oder Ausgaben nicht weniger als fünf Prozent des Gesamtumsatzes in den ersten drei Jahren oder nicht weniger als 1 Milliarden Baht betragen, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Die Gesamtdauer der Körperschaftsteuerbefreiung darf jedoch 13 Jahre nicht überschreiten.

Die Liste der Aktivitäten, die der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 beigefügt ist, die Investitionskapital oder -ausgaben für Forschung und Entwicklung von Technologie und Innovation haben und denen zusätzliche Anreize gemäß Punkt 9.2.1.2 gewährt werden (mit Ausnahme der Aktivitäten, für die in der Liste der förderfähigen Aktivitäten ausdrücklich angegeben ist, dass sie nicht für den Erhalt zusätzlicher leistungsbasierter Anreize in Frage kommen) erhält die Aktivitäten, bei denen fortschrittliche Technologien und Innovationen eingesetzt werden, denen eine Körperschaftsteuerbefreiung ohne Obergrenze gewährt wird.

9.2.1.3 Für Punkt 9.2.1.1 und 9.2.1.2 wird die zusätzliche Obergrenze der Körperschaftsteuerbefreiung entsprechend dem Investitionskapital oder -ausgaben in Punkt 9.2.1.1 gewährt, wenn qualifiziertes

Investitionskapital oder Ausgaben nicht weniger als ein Prozent des Gesamtumsatzes in den ersten drei Jahren oder nicht weniger als 200 Millionen Baht betragen. Ein zusätzlicher Zeitraum der Körperschaftsteuerbefreiung wird jedoch nicht gewährt.

9.2.1.4 Projekte, denen der Gesamtzeitraum der Körperschaftsteuerbefreiung von mehr als acht Jahren gewährt wird, werden die Anreize der Körperschaftsteuerermäßigung nach Abschnitt 35 (1) nicht gewährt.

9.2.1.5 Falls in den Bedingungen für förderfähige Aktivitäten eine Mindestinvestitions- oder Ausgabenquote für Forschung und Entwicklung festgelegt ist (z.B. die Bedingung, dass sie Forschung und Entwicklung betreiben müssen oder ihnen höhere Anreize gewährt werden müssen, usw.), werden zusätzliche Anreize unter der Bedingung gewährt, dass sie über zusätzliches Investitionskapital oder Ausgaben für Forschung und Entwicklung von Technologie und Innovation laut 9.2.1.1 und 9.2.1.2 verfügen müssen.

Diese Bekanntmachung ist ab dem 30. Juni 2021 gültig.

Bekannt gegeben am 16. September 2021

(General Prayuth Chan-ocha)

Premierminister

Vorsitzender des Board of Investment